

V

1

12 Liegen die Voraussetzungen des §58 vor?

Die Sache an ein gesellschaftliches Gericht übergeben, weil das Vergehen nicht erheblich gesellschaftswidrig ist, zudem eine wirksame erzieherische Einwirkung erwartet werden kann.

Mitteilung an den Staatsanwalt^ den Geschädigten, den Beschuldigten, bei Jugendlichen auch an Erziehungsberechtigte und Organ der Jugendhilfe (§§59; 70 Abs. 3; 71).

1

Durchführung der Beratung kontrollieren und Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts den Akten zu heften.

H

0-

Übergabe der Sache mit Schlußbericht an den Staatsanwalt (§ 146).

H